

An den  
Fachverband  
Technische Büros-Ingenieurbüros  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien

Name/Durchwahl:  
SCh Dr. Koprivnikar/5024

Geschäftszahl:  
30.599/155-1/7/04

Betreff: Technische Büros-Ingenieurbüros für  
Maschinenbau bzw. Stahlbau  
Zu Z IC5/21/2004/Le/ps vom 29. April 2004

Zu dem oben zit. do. Schreiben teilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Frage des Berechtigungsumfangs bzw. der Abgrenzungskriterien Technischer Büros-Ingenieurbüros für Maschinenbau bzw. Stahlbau zum Bauwesen folgendes mit:

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit liegt die Grenze zwischen den Fachgebieten Maschinenbau/Stahlbau und Bauingenieurwesen bei der baulichen Verankerung von Stahlbauten bzw. Maschinen. Dies bedeutet, dass sämtliche für den Einbau von Stahlkonstruktionen und Maschinen in Bauwerken erforderliche Betondecken, Fundamente, Bodenplatten usw. ausschließlich von Ziviltechnikern oder Baumeistern berechnet und geplant werden müssen. Die eigentliche Konstruktion, Berechnung und Planung von Stahlkonstruktionen und Maschinen erfolgt hingegen von Technischen Büros aus dem Bereich des Maschinenbaues/Stahlbaues. Die bauliche Verankerung von Stahlbaukonstruktionen oder von Maschinen im Fundament bildet also auf sinnvolle Weise die Trennung zwischen den Wissensgebieten Maschinenbau/Stahlbau und Bauingenieurwesen.



An dieser Schnittstelle hat auch der Informationsaustausch zwischen den beteiligten Disziplinen zu erfolgen, weil mit den Konstruktionsdaten des maschinenbaulichen Teiles die Dimensionierungserfordernisse des baulichen Teiles bestimmt werden. Festzuhalten wäre außerdem, dass bei Baulichkeiten auf schwierigem Gelände oder auf instabilen Bodenverhältnissen auch umfassende Kenntnisse der Geologie benötigt werden, welche sicherlich über die Fachkenntnisse des Bauingenieurwesens hinausgehen und daher im Bauprojekt auch das Beiziehen von weiteren Sachkundigen aus anderen Wissensgebieten erforderlich machen wird.

Dieser Grundsatz ist auf alle Arten des Stahlbaues anzuwenden, also von der Halle über Hochbauten, Brücken, Industrieanlagen, Seilbahnen, Masten, Kranbauten bis zu Sonderkonstruktionen zB im Tunnelbau (Vortriebsschilde, Tunnelauskleidungen uam).

Wien, am 30. April 2004  
Für den Bundesminister:  
SCh Dr. Koprivnikar

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

